



**DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
DER HÖRBEHINDERTEN**  
- SELBSTHILFE UND FACHVERBÄNDE E.V.

Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V.  
Johannes-Wilhelm-Geiger-Weg 8, 24768 Rendsburg

Prof. Dr. Ulrich Hase  
Vorsitzender

Johannes-Wilhelm-Geiger-Weg 8  
24768 Rendsburg  
Tel.: 04331-589750  
Fax: 04331-589751  
E-Mail: [info@deutsche-gesellschaft.de](mailto:info@deutsche-gesellschaft.de)  
[www.deutsche-gesellschaft.de](http://www.deutsche-gesellschaft.de)

Rendsburg, 13.09.2018

## **Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen §§ 45 Abs. 3 und 108 Telekommunikationsgesetz (TKG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten - Selbsthilfe und Fachverbände e.V. (DG) ist Dachverband deutscher Organisationen hörbehinderter Menschen sowie von Berufsverbänden der Arbeit mit hörbehinderten Menschen. Sie ist auch Gesellschafterin der Tess – Relay – Dienste GmbH, die den bundesweiten (Telefon-) Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen in Gebärdensprache und Schrift initiiert hat und umsetzt.

Anlässlich des aktuellen Verfahrens der Bundesnetzagentur zur Ausschreibung des Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen nach § 45 Abs. 3 S. 3 TKG möchten wir Sie auf folgende Anliegen unserer Verbände aufmerksam machen. Wir bitten Sie herzlich darum, sich für deren Umsetzung einzusetzen.

1. Wegfall der Grundgebühr zur privaten Nutzung des Vermittlungsdienstes in Höhe von monatlich 5,- € und Verzicht auf über die Grundgebühr hinaus entstehende Kosten für die private Nutzung des Vermittlungsdienstes der gehörlosen und hörgeschädigten Menschen pro Minute in Höhe von 28 Cent für Gebärdensprachdolmetschen und 14 Cent für Dolmetschen in Schrift ab dem 1. 1. 2019
2. Gesetzesänderung zu § 108 TKG. Es bedarf einer Rechtsgrundlage für den barrierefreien Notruf gehörloser und schwerhöriger Menschen

Diese Anliegen werden wie folgt begründet:

Zu 1.:

Wir wissen von einer großen Anzahl hörbehinderter Menschen, dass sie die Grundgebühr sowie die jeweiligen Minutenpreise als zu hoch einschätzen und deshalb den Vermittlungsdienst nicht in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ist wesentlicher Grund von

**Bürozeiten:**

Mo-Do: 08.00 – 16.00 Uhr  
Fr: 08.00 – 13.00 Uhr

**Bankverbindung:**

Vereinsbank Rendsburg  
IBAN: DE30 2003 0000 0070 1913 04

**Mitglied**

in der BAG Selbsthilfe e. V.

Kündigungen bei der Tess – Relay – Dienste GmbH, dass Rechnungen des Vermittlungsdienstes nicht beglichen werden bzw. nicht beglichen werden können. Hörbehinderte Menschen fühlen sich deshalb im Verhältnis zu nicht behinderten Menschen benachteiligt.

Es liegt tatsächlich eine Benachteiligung vor, da hörbehinderte Menschen aufgrund der für sie unverzichtbaren Nutzung des Vermittlungsdienstes deutlich höhere Beiträge für das Telefonieren bezahlen als nicht behinderte Menschen, die nicht auf einen solchen Dienst angewiesen sind.

Dies verdeutlicht folgendes Beispiel:

Telefoniert eine gehörlose Person wöchentlich eine Stunde (bei 4 ½ Wochen im Monat 270 Minuten) über den Vermittlungsdienst in Gebärdensprache, dann zahlt sie einschließlich der monatlichen Grundgebühr in Höhe von 5,- € monatlich 80,60 € über die regulären Telefonkosten hinaus.

Dies ist deutlich mehr als Personen für Telefonie zahlen, die nicht behindert sind.

Diese erheblichen Mehrkosten werden auch bei weitem nicht durch Sozialtarife von Anbietern öffentlich zugänglicher Telefondienste kompensiert.

§ 45 Abs. 3 TKG gibt in diesem Zusammenhang vor, dass Vermittlungsdienste für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer erschwinglich sein sollen. Angesichts des Umfangs der tatsächlich im Verhältnis zu nicht behinderten Menschen entstehenden Mehrkosten erkennen wir nicht, dass diese tatsächlich noch als erschwinglich bezeichnet werden können.

Vielmehr sind wir der Auffassung, dass hörbehinderte Menschen nicht mehr Kosten als nicht behinderte Menschen für Telefonate tragen sollten. Diese Auffassung stimmt mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen überein, die in Art. 2 angemessene Vorkehrungen fordert, um Ungleichbehandlungen zu begegnen. Darüber hinaus regelt Art. 9 Abs. 1 der UN-Konvention, dass Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht werden soll. Hier wird ausdrücklich auf Informationen sowie Kommunikation einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und – systemen hingewiesen.

Die dargestellten Mehrkosten für Telefonie realisieren aus unserer Sicht keine volle Teilhabe sondern allenfalls eine eingeschränkte Teilhabe!

Deshalb ist die DG der Auffassung, dass § 45 Abs. 3 TKG in der Weise geändert werden sollte, dass Telefondienste für gehörlose und hörgeschädigte Menschen unter gleichen finanziellen Bedingungen zugänglich sind wie anderen Menschen ohne Behinderungen. Hingewiesen wird an dieser Stelle darauf, dass auch in anderen Ländern wie z.B. in den USA oder in der Schweiz hörbehinderten Menschen Vermittlungsdienste kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Wir sind sehr froh darüber, dass die Bundesnetzagentur mit unserem Anliegen, zukünftig auf die Grundgebühr zu verzichten, konform geht und deshalb bereits den Verzicht auf die Grundgebühr vorgeschlagen hat. Darüber hinaus sollten jedoch auch aus den oben genannten Gründen zukünftig die Minutenpreise entfallen.

In diesem Zusammenhang sei auf zwei weitere Regelungen hingewiesen, die zu Ungleichbehandlungen führen:

Nutzen (gut) hörende Personen den Vermittlungsdienst, um mit gehörlosen Personen über Gebärdensprache zu telefonieren, so zahlen diese anstatt 28 Cent lediglich 14 Cent.

Darüber hinaus zahlen Menschen, die das Schriftsprachdolmetschen nutzen, ebenfalls 14 Cent, während gehörlose Menschen, die sich Telefonate in Gebärdensprachdolmetschen übersetzen lassen, 28 Cent, also doppelt so viel, zahlen müssen.

In beiden Varianten sind gehörlose Menschen, die die Schriftsprache nicht nutzen oder der Schriftsprache nicht ausreichend mächtig sind, benachteiligt.

Für den Fall, dass der Wegfall von Minutenpreisen nicht bis zum 1. 1. 2019 realisiert werden kann, bitten wir darum, dass der Vermittlungsdienst allen hörbehinderten wie nicht hörbehinderten Menschen zumindest zu einem einheitlichen Minutenpreis von 14 Cent zugänglich wird.

Zu 2.:

In einer Resolution zum barrierefreien Notruf vom 24. Oktober 2016 hatte die DG mit dem Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. und dem Deutschen Schwerhörigenbund e.V. gefordert, dass zur Umsetzung des Artikels 11 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen) sowohl § 108 TKG als auch die Notrufverordnung geändert werden (siehe Anlage).

Zum 1. Juli dieses Jahres ist der Vermittlungsdienst rund um die Uhr zugänglich. Ermöglicht wurde dies durch eine Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit dem Ergebnis, dass sich die Telekommunikationsunternehmen, die zur Bereitstellung eines Vermittlungsdienstes verpflichtet sind, freiwillig bereit erklärt haben, die Mehrkosten für eine jederzeitige Zugänglichkeit des Vermittlungsdienstes bereits vor der offiziellen Verpflichtung ab 2019 zu übernehmen.

Wir bewerten diese Verbesserung der Telefonsituation für hörbehinderte Menschen als überaus positiv, halten aber dennoch an der Notwendigkeit einer Regelung des Notrufs über § 108 TKG sowie über die Notrufverordnung fest.

Die mit Änderung des TKG vom 04.07.2017 eingeführte jederzeitige Verfügbarkeit eines Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen sorgt zwar dafür, dass Notrufe nunmehr rund um die Uhr abgesetzt werden können. Sie bietet jedoch keine Rechtsgrundlage dafür, dass hörbehinderten Menschen ein Notruf zu gleichen Bedingungen wie nichtbehinderten Menschen ermöglicht werden muss. Dies betrifft insbesondere die Unentgeltlichkeit einer Notrufverbindung, die Vorrangigkeit vor anderen Verbindungen sowie die unverzügliche Herstellung einer Notrufverbindung zur örtlich zuständigen Notrufabfrage-stelle.

Auch die Verfügung Nr. 80/2018 der Bundesnetzagentur, mit der Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen festgelegt werden, trifft keine Regelungen hinsichtlich Unentgeltlichkeit, Vorrangigkeit und unverzüglicher Herstellung von Notrufen bzw. Notrufverbindungen.

Die Tess – Relay-Dienste GmbH als derzeitige Betreiberin des Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen stellt zwar Notrufverbindungen in der geforderten Weise her, dies jedoch aus ihrem Selbstverständnis eines aus einem Projekt der DG entstandenen Unternehmens auf freiwilliger Basis.

Die Bereitstellung eines Vermittlungsdienstes unterliegt einer öffentlichen Vergabe. Wir haben Sorge, dass ein möglicher anderer Dienstleister Notrufverbindungen nicht mehr freiwillig in dieser Form bereitstellt und hörbehinderte Menschen aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht die Möglichkeit haben, eine gleichberechtigte Teilhabe auch bei Notrufverbindungen einzufordern.

Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich im geschriebenen Sinne für Menschen mit Hörbehinderungen einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
DER HÖRGESCHÄDIGTEN  
- SELBSTHILFE UND FACHVERBÄNDE E.V.



## Resolution zum barrierefreien Notruf

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. und der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. fordern mit ihrem Dachverband, der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V. (DG), die Einrichtung eines bundesweiten barrierefreien Notrufs. Die DG vertritt über 20 weitere bundesweite Organisationen der Hörgeschädigten-Arbeit.

Die Umsetzung des Art. 11 (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen) UN-BRK sowie eine effektive Organisation des Notrufs für hörgeschädigte Menschen können nur gelingen, wenn dieser bundesweit aufgestellt ist. Deshalb sind § 108 TKG und die Notrufverordnung entsprechend zu ändern.

Weitere Voraussetzungen zur Einrichtung des Notrufs sind unverzichtbar.

- Der barrierefreie Notruf muss den direkten Kontakt zur zuständigen Leitstelle herstellen.
- Er soll über unterschiedliche Kommunikationswege abgesetzt werden können:
  - Notruf-App,
  - E-Mail,
  - Telefonvermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen lt. § 45 Telekommunikationsgesetz (TKG),
  - da vor allem ältere hörgeschädigte Menschen häufig mit neuen Medien nicht vertraut sind, sollten Notruf-Faxverbindungen, die in manchen Bundesländern eingerichtet worden sind, beibehalten werden, damit dieser Personenkreis nicht davon ausgeschlossen ist, Notrufe absetzen zu können.
- Für gehörlose bzw. hörgeschädigte Menschen muss der barrierefreie Notruf über einen Telefonvermittlungsdienst sowohl in Gebärdensprache als auch in Schriftsprache abzusetzen sein.
- Die hierfür erforderliche Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetscher ist einem Notruf im Sinne des § 108 TKG gleichzustellen.
- Der barrierefreie Notruf muss ununterbrochen (24 Stunden/ 7 Tage die Woche) zur Verfügung stehen.
- In Angleichung an telefonische Notrufe ist auch der barrierefreie Notruf kostenlos zur Verfügung zu stellen.

24. Oktober 2016

**Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.**

*Helmut Vogel, Präsident  
Wolfgang Bachmann, 2. Vizepräsident*

**Deutscher Schwerhörigenbund e.V.**

*Dr. Harald Seidler, Präsident  
Dr. Norbert Böttges, Vizepräsident*

**Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten –  
Selbsthilfe und Fachverbände e.V.**

*Prof. Dr. Ulrich Hase, Vorsitzender  
Renate Welter und Andreas Kammerbauer, stellv. Vorsitzende*